



Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern
Der Vorstand



Forstamt Bad Doberan • Neue Reihe 46 • 18209 Bad Doberan

Stadtplanungskontor
Dipl.-Ing. Jürgen Thesing
Czeminskistraße 5

10829 Berlin

Forstamt Bad Doberan

Bearbeitet von: Herrn Pencz

Telefon: 038203 2263-0
Fax: 03994 235-422
E-Mail: baddoberan@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 7444.382 – 034/2025
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Bad Doberan, 13.08.2025

Anlage: Übersichtskarte

forstrechtliche Stellungnahme

**als Beteiligung zur Aufstellung des Vorentwurfs des Bebauungsplans Nr. 50,
„Gemeinde Satow, Hanstorf-Süd“ Stand: 02.06.2025**

- Ihr Schreiben vom 11.08.2025 – Posteingang 11.08.2025 per E-Mail

Sehr geehrte Herr Thesing,

soweit sich das o.g. Vorhaben „**Vorentwurf Bebauungsplan Nr. 50, Gemeinde Satow, Hanstorf-Süd**“ **Stand: 02.06.2025**“ aus den vorliegenden Unterlagen darstellt, wurden zum Zeitpunkt der Abgabe der Stellungnahme **forstrechtliche Belange festgestellt**. Aus diesem Grund ergeht folgende

Entscheidung:

Entsprechend § 10 LWaldG¹ wird für das geplante Vorhaben „**Vorentwurf Bebauungsplan Nr. 50, Gemeinde Satow, Hanstorf-Süd**“ **Stand: 02.06.2025**“ das **Einvernehmen nicht erteilt**.

I. Begründung:

Gemäß § 10 LWaldG haben Träger öffentlicher Vorhaben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, die Funktionen des Waldes nach § 1 Abs. 2 LWaldG angemessen zu berücksichtigen und die Forstbehörde bereits bei der

¹ Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVBl. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVBl. M-V S. 219)

Vorbereitung der Planungen und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören sowie ihre Entscheidung im Einvernehmen mit den zuständigen Forstbehörden zu treffen.

Gemäß § 32 Abs. 3 und § 35 Abs. 1 LWaldG liegt die Zuständigkeit für die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 10 LWaldG beim Vorstand der Landesforstanstalt. Entsprechend des Geschäftsverteilungsplans der Landesforstanstalt liegt die Zuständigkeit für die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 10 LWaldG beim örtlich zuständigen Forstamt.

1. Wald und gesetzlicher Waldabstand:

Bei der Prüfung der vorliegenden Unterlagen zum „**Vorentwurf Bebauungsplan Nr. 50, Gemeinde Satow, Hanstorf-Süd**“ Stand: 02.06.2025“ wurde festgestellt, dass sich südlich in unmittelbarer Nachbarschaft zum dargestellten Geltungsbereich Wald im Sinne des § 2 LWaldG befindet. Entsprechend § 20 LWaldG ist zur Sicherung von Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten. Dieser Abstand wird zwischen der Projektionslinie der mittleren Traufkante des Waldes bis zur Bebauungsgrenzlinie gemessen.

Bei der Sichtung der Planzeichnung des „**Bebauungsplans Nr. 50, „Gemeinde Satow, Hanstorf-Süd“**“ Stand: 02.06.2025 wurde festgestellt, dass der gesetzlich vorgesehene Waldabstand von 30 m (Waldabstandslinie) zum südlich gelegenen Wald zwar bei der Festlegung von Baufeldern nicht unterschritten wird.

Dennoch muss die Waldabstandsgrenzlinie im B-Plan dargestellt und damit nachvollziehbar berücksichtigt werden, auch wenn es im vorliegenden Plan nur um geringe Flächenkontingente geht (siehe Anlage Karte).

2. Hinweise:

Der gesetzlich vorgeschriebene Waldabstand von 30 m zu baulichen Anlagen muss im B-Plan dargestellt und damit nachvollziehbar berücksichtigt werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne unter der o.g. Telefonnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hartmut Pencz
Forstamtsleiter
Forstamt Bad Doberan

Übersichtskarte

Maßstab 1: 1082

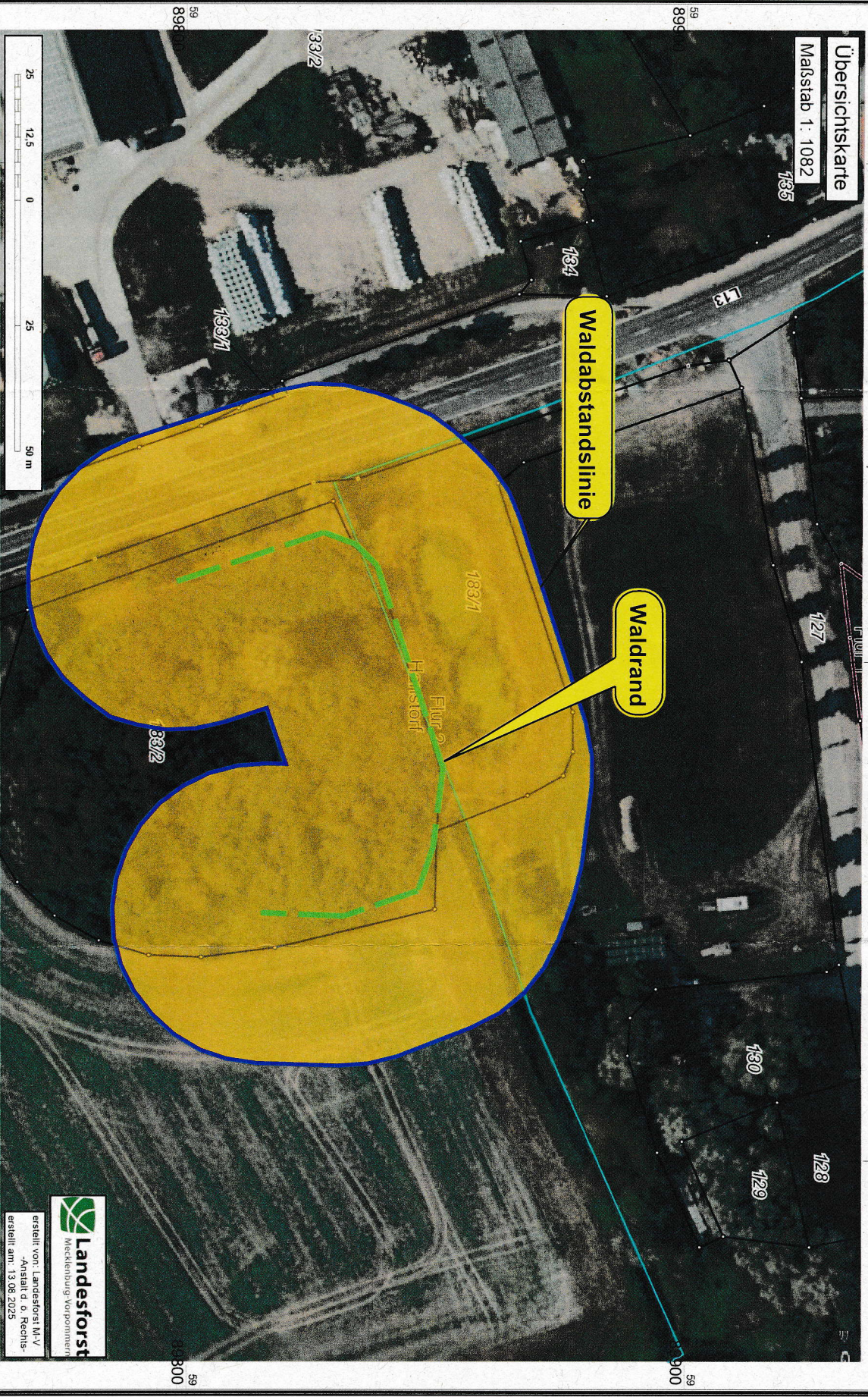


44 96800

44 96800

96900

44 97000



Waldabstandslinie

Waldrand



erstellt von Landesforst M-V
-Ansatz d. o. Rechts-
erstellt am: 13.08.2025

44 97000